



Ergänzungsblatt Nr. 2

zum Erlaubnisschein zur Ausübung der Angelfischerei

Hinweise und Bedingungen für das Angeln in Gewässern der Mainfischereigemeinschaft Lichtenfels GbR:

1. Dieser Erlaubnisschein gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Fischereischein, für die vorbezeichneten Gewässer und den eingetragenen Zeitraum. Er ist nicht übertragbar. Die gesetzlichen Bestimmungen für die Angelfischerei, das bayerische Fischereigesetz (BayFiG), die Ausführungsverordnung zum bayerischen Fischereigesetz (AVBayFiG) und die Bezirksfischereiverordnung für Oberfranken in der jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten, insbesondere die festgesetzten Schonmaße und Schonzeiten. Die nachstehenden Hinweise und Bedingungen für den Fischfang sind Rechtsgrundlage für diesen Erlaubnisschein und unbedingt zu beachten.
2. Erlaubt ist das Angeln auf Fried- und Raubfische vom Ufer aus mit zwei Handangeln mit je einer Anbißstelle. Das Eisangeln ist verboten. Bei der Fischerei mit Fliege oder Streamer an der Fliegenrute ist das Watangeln gestattet. Andere Fanggeräte sind verboten.
3. Ausgelegte Angeln sind ordnungsgemäß mit einem maximalen Abstand von 10 Metern zu beaufsichtigen. Während des Aufenthalts in Caravans und Wohnwägen sind die Angelruten aus dem Wasser zu nehmen, auch wenn der maximale Abstand von 10 Metern eingehalten wird.
4. Ständig mitzuführen und griffbereit zu haben sind Fischereischein, Erlaubnisschein, Fangliste und Kugelschreiber, sowie Maßband, Messer, ein geeigneter Gegenstand zum Betäuben der Fische und ein Kescher. Alle anderen Landehilfen wie z.B. Gaff oder Lipgrip sind verboten.
5. **Spinnfischen, angeln mit toten Köderfischen oder Köderfischteilen, sowie jegliche Art von Kunstköder ist vom 01.01. bis 31.05., sowie jederzeit in einem durch die E-Werke abgesenkten Gewässerabschnitt verboten.** Ausgenommen davon ist die Fischerei mit Fliege oder Streamer an der Fliegenrute, die Hakengröße beschränkt sich dabei auf einen Abstand von 1 cm zwischen Hakenspitze und Hakenschenkel. Bei Zuwiderhandlung wird der Erlaubnisschein sofort komplett entzogen.
6. Köderfische dürfen vom 01.12. bis 31.12. und vom 01.06. bis 15.10. mit dem Senknetz (max. Kantenlänge 1 x 1 m) gefischt werden. Während des Senkens darf nur mit einer Handangel gefischt werden.
7. Das Haltern von gefangenen Fischen ist nur in knotenlosen Setzkeschern mit einer Mindestlänge von 3,50 Metern und einem Minstdurchmesser von 0,50 Metern gestattet. Das Ende des Setzkeschers ist im Gewässer zu verankern. Jegliche andere Art der Halterung ist verboten. Nach dem Angeln sind die gehälterten Fische zu töten, die Mitnahme von lebenden Fischen ist verboten.
8. Das Angeln auf Friedfische ist in der Zeit vom 16.10. bis **31.12.** des Jahres wegen Besatzmaßnahmen verboten. Der Wurm gilt als Friedfischköder und ist in dieser Zeit nicht gestattet.
9. Nachtangeln ist erlaubt, allerdings ist pro Erlaubnisscheininhaber an einer Angelstelle nur ein Karpfenzelt ohne Boden gestattet, insgesamt sind maximal 3 Karpfenzelte pro Stelle gestattet. Weitere oder andersartige Zelte entsprechen Campen, dieses ist während des Angelns verboten. Offene Feuerstellen sind an den Gewässern der Mainfischereigemeinschaft Lichtenfels GbR verboten.
10. Die Angelplätze sind sauber zu verlassen. Für die Entsorgung von vorgefundenem Müll ist der am Angelplatz angetroffene Angler verantwortlich, leere Müllbeutel sind daher mitzuführen. Fäkalien sind ausreichend tief zu vergraben.
11. Das Befahren von Wiesen abseits befestigter Wege wird mit einem Platzverweis geahndet. Bei Wiederholung wird der Erlaubnisschein entzogen.
12. Die gewerbsmäßige Nutzung des Fischwassers und der erbeuteten Fische ist verboten.
13. Die beigelegte Fangliste ist ständig mitzuführen. Die gefangenen, aufzeichnungspflichtigen Fische sind sofort nach dem Töten bzw. dem Verbringen in den Setzkescher, noch vor dem erneuten Einwerfen der Angelrute in die Fangliste einzutragen. Nach Ablauf der Erlaubnis ist die Fangliste bei einer Ausgabestelle zurückzugeben oder auf eigene Kosten per Post an die Ausgabestelle zurückzusenden. Den Fischereiaufsicht und den Fischereirechtsinhabern ist bei Kontrollen über Fangergebnisse usw. wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
14. Erlaubnisscheininhaber müssen das Vorkommen von nicht einheimischen Arten, wie z.B. Weis, Signalkrebs, Kamberkrebs, Marmorierte Grundel, Zwergwels, Giebel, Silberkarpfen, Graskarpfen und Marmorkarpfen in die Fangliste mit Angabe der Fangstelle eintragen. Gefangene Exemplare der vorstehend genannten Fischarten dürfen nicht zurückgesetzt werden.

15. Kinder unter 7 Jahren dürfen mit einer Handangel des volljährigen Erlaubnisscheininhabers zum sogenannten „Schnupperangeln“ mitangeln. Der Erlaubnisscheininhaber darf in dieser Zeit nur mit einer Handangel fischen. Maximal dürfen daher zwei Kinder unter 7 Jahren mitangeln, der Erlaubnisscheininhaber darf dann selbst nicht angeln. Waidgerechtes betäuben, töten, abhaken und verwerten des Fanges darf nur vom volljährigen Erlaubnisscheininhaber ausgeführt werden.
16. Jugendliche ab dem 7. Geburtstag die im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheines sind, ohne zusätzlichen Jugendfischereischein, jedoch nur in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers mit einem gültigen Erlaubnisschein der Mainfischereigemeinschaft Lichtenfels GbR, dürfen bis zu ihrem 12. Geburtstag mit einer Handangel, danach bis zum 18. Geburtstag mit 2 Handangeln fischen. Maximal dürfen zwei Jugendliche mitangeln. Waidgerechtes betäuben, töten, abhaken und verwerten des Fanges darf nur vom volljährigen Erlaubnisscheininhaber ausgeführt werden.
17. Die Mainfischereigemeinschaft Lichtenfels GbR haftet für keinerlei Ersatzansprüche, ebenso wenig für Unglücksfälle, Verletzungen, Sachschäden und dergleichen.
18. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen und/oder der gesetzlichen Vorschriften wird der Erlaubnisschein vom Fischereiaufseher oder dem Fischereirechtsinhaber eingezogen. Bis zur Klärung des Sachverhaltes durch den Geschäftsführer der Mainfischereigemeinschaft Lichtenfels GbR erlischt die Erlaubnis. Der Geschäftsführer kann bei Nichtbeachtung der Bestimmungen und/oder der gesetzlichen Vorschriften den Erlaubnisschein ohne Rückvergütung der entrichteten Gebühr zeitweise oder endgültig entziehen. Der Erlaubnisscheininhaber wird über die Entscheidung schriftlich informiert.
19. Kontaktdaten Mainfischereigemeinschaft Lichtenfels GbR: Horst Karrasch, Bamberger Str. 57, 96215 Lichtenfels, Tel. 09571-897819, www.mainfischereigemeinschaft.de (Kontakt).

Schonzeiten:

Abweichend zur AVBayFiG:	Hecht + Zander	vom 01.01. bis 31.05.
	Alle Friedfische	vom 16.10. bis 31.12.
	Äsche	ganzjährig
Entsprechend AVBayFiG (Auszug):	Rapfen	vom 01.03. bis 31.05.
	Barbe	vom 01.05. bis 30.06.
	Schleie	vom 01.05. bis 30.06.
	Aal	vom 01.10. bis 28.02.
	Bachforelle	vom 01.10. bis 15.03.
	Regenbogenforelle	vom 01.10. bis 15.03.
	Bachsaibling	vom 01.10. bis 15.03.

Für alle anderen hier nicht benannten Fisch-, Muschel- und Krebsarten gelten die Bestimmungen der AVBayFiG bzw. der Bez.FiV-Ofr.2021. Ausdrücklich erinnert wird an die ganzjährige Schonzeit für folgende Arten: Elritze, Nase, Nerfling, Karausche, Steinkrebs, Schneider, alle Neunaugen, Rotfeder, Mühlkoppe, Meerforelle und Lachs.

Schonmaße:

Abweichend zur AVBayFiG	Hecht 60cm, Zander 60cm, Quappe 40cm
Entsprechend AVBayFiG (Auszug):	Karpfen 35cm, Schleie 26cm, Barbe 60cm
	Aal 50 cm, Rapfen 40 cm, Bach- + Regenbogenforelle 26cm

Für alle anderen hier nicht benannten Fisch-, Muschel- und Krebsarten gelten die Bestimmungen der AVBayFiG bzw. der Bez.FiV-Ofr.2021.

Fangbegrenzung:

Tagesfangbegrenzung:

Pro Tag dürfen gefangen werden: 2 Hechte oder 2 Zander, bzw. 1 Hecht und 1 Zander, 3 Karpfen, 3 Schleien, 3 Quappen, 2 Forellen, für Besitzer von Tageserlaubnisscheinen nur 1 Brachse. Weiterhin dürfen von den hier genannten Arten nur eine Gesamtmenge von 5 Fischen pro Tag gefangen werden. Aale sind nicht begrenzt, der Fang ist aber zu dokumentieren.

Wochenfangbegrenzung (nur für Besitzer von Wochenerlaubnisscheinen):

Pro Woche dürfen gefangen werden: Insgesamt 3 Hechte und/oder Zander, 5 Karpfen, 5 Schleien, 5 Quappen, 5 Forellen, 2 Brachsen. Die Regelungen zur Tagesfangbegrenzung sind weiterhin gültig!

Jahresfangbegrenzung:

Pro Jahr dürfen gefangen werden: Insgesamt 15 Hechte und/oder Zander, 25 Karpfen, 25 Schleien, 15 Quappen, 15 Forellen, 10 Brachsen.

Stand: 01.01.2026